

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-023/09
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 50

Termin der Tagung: 16.12.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	17.11.2009	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	08.12.2009	☒ Hauptausschuss	09.12.2009
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	03.12.2009	☒ Stadtverordnetenversammlung	16.12.2009
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	02.12.2009	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Gebührensatzung „Übergangswohnheim“ vom 13.05.2008

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das Landesaufnahmegesetz (LAufnG) verpflichtet die Stadt Cottbus auf der Grundlage einer Satzung Nutzungsentgelte von Bewohnern von Übergangswohnheimen zu fordern. Das geschieht jedoch nur dann, wenn das anrechenbare Einkommen dieser Bewohner den jeweiligen Regelsatz übersteigt. Das ist in Cottbus nur im Ausnahmefall zu erwarten.

Das Nutzungsentgelt entsprechend § 6 o. g. Satzung ist jedoch anzupassen, wenn sich die Kosten der Unterkunft verändern (sonstige Kosten der Bewirtschaftung und Betreuung sind nicht auf die Nutzungsgebühren umzulegen). Die Stadt Cottbus als Mieter verfügt nach Erstellung der Betriebskostenabrechnung durch den Vermieter GWC über ein Guthaben, der monatliche Mietpreis ist gesunken. Daraus folgt nach KAG das Erfordernis zur Anpassung der Entgelte.

Finanzielle Auswirkungen werden nicht erwartet, weil die Mehrzahl der Bewohner nicht über ein anrechenbares Einkommen verfügt. 2008 wurden z. B. 100,00 € eingenommen, 2009 werden voraussichtlich 590,00 € vereinnahmt.

Anlagen:

- Satzung
- Synopse zur bisherigen Satzung

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

Gesamtkosten zur Vorhaltung und Betreibung des Übergangswohnheimes: 303 T€ p. a. (Mietkosten i.H.v. 136 T€ p. a. zuzüglich Energiekosten, GEZ, Wachschatz, Betreuungskosten, Reparaturen und Instandhaltung sowie Ausstattung)

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Haushaltsplan der Stadt Cottbus

3. Folgekosten: